



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.10.2016

Nr: 442

Satzung über die Zulassung zum Master-  
Studiengang Controlling and Finance

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schuhmacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Controlling and Finance des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

## Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Controlling and Finance hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 143. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.10.2016 beschlossen und vom Präsidium am 18.10.2016 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die  
Zulassung zu Master-Studiengängen der  
Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die  
Zulassung zum Master-Studiengang  
Controlling and Finance des  
Fachbereichs Wiesbaden Business  
School der Hochschule RheinMain

# Inhalt

<b>§ 1 Bewerbung und Zulassung</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Empfehlung zur Zulassung</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Zulassung unter Vorbehalt</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Bewerbungsgespräch</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Eignungstest</b>	<b>8</b>
<b>§ 6 Sprachkenntnisse</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 In-Kraft-Treten</b>	<b>12</b>

# § 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Controlling and Finance (M.A.) erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Business Administration (B.A.) des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit den speziellen Kompetenzen. Die Vergleichbarkeit ist in der Regel bei einem Studienabschluss mit 180 Credit-Points gegeben.

Der Masterstudiengang Controlling and Finance (M.A.) ist ein Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem abgeschlossenen Hochschulstudium um einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt und die Bewerberin/der Bewerber Kompetenzen in den Bereichen Finance/Rechnungswesen/Controlling, Unternehmensführung, Geschäftsprozessmanagement, Informations-/Kommunikationsmanagement und Wirtschaftsmathematik/Statistik nachweisen kann. Insbesondere sind dies folgende Kompetenzen zur Bearbeitung grundlegender wie auch komplexer Aufgaben- und Problemstellungen der betriebswirt-

schaftlichen Praxis sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem aktuellsten Erkenntnisstand, verbunden mit entsprechenden Management- und Beratungskompetenzen,
- kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien im Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme,
- die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln sowie dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Für die Zulassung muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses mindestens einen ECTS-Grade B aufweisen. Ist kein Grade nachweisbar, so muss die Gesamtnote mindestens »Gut« (2,5) sein. Für den Fall, dass die Bewerberin/der Bewerber lediglich Grade C aufweist, aber die Gesamtnote mindestens 2,5 ist, kann der Zulassungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch (§ 4) einladen.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwen-

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

dige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain ([www.hs-rm.de/studienangebot](http://www.hs-rm.de/studienangebot)) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(6) Für die Zulassung sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Näheres regelt § 6 dieser Satzung. Ferner ist die fachbezogene Eignung nachzuweisen. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.



## § 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht.

(2) Die Empfehlungsentscheidung ist durch den Zulassungsausschuss zu begründen.

## § 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Soweit einer Bewerberin/einem Bewerber erforderliche Vorkenntnisse oder das letzte Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses fehlen, kann aufgrund der Empfehlung der Kommission eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse nachgeholt oder das Zeugnis nachgereicht werden. Für die Vorlage der jeweiligen Nachweise kann eine maximale Frist von zwei Semestern eingeräumt werden. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gilt § 6 (2).

(2) Falls eine Zulassung in Bezug auf geforderte Fremdsprachenkenntnisse unter Vorbehalt ausgesprochen wurde und nur diese nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt nachgewiesen werden, erlischt die Zulassung für die Zukunft.

## § 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll ange-

(1) Ein Bewerbungsgespräch findet in allen Fällen statt, in denen auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können.

(4) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs beträgt 15 Minuten pro Bewerberin/Bewerber. Im Bewerbungsgespräch werden die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Bewerberin/ des Bewerbers in denjenigen Bereichen abgefragt, in denen die Vorkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden, und/oder offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung geklärt. Sollte der Zulassungsausschuss im Gespräch zu große Defizite feststellen, kann die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden

fertigt, dass insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

## § 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

## § 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(1) Für die Zulassung sind ausreichende englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen. Sie müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 79, nachgewiesen werden. Eine Liste der aktuell anerkannten standardisierten Sprachtests findet sich auf der Homepage der Wiesbaden Business School. Bewerberinnen/Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch englische Sprachkenntnisse nachweisen können, die dem Proficiency Level B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse entsprechend dem Level C1 bis spätestens am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse entsprechend dem Level B2 müssen durch eine standardisierte Sprachprüfung, z. B. dem

Internet based TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 61, nachgewiesen werden.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

## § 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Mit der Bewerbung ist ferner die fachbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Die Zulassung erfordert eine fachbezogene Eignung für das Masterstudium, die die Bewerberin/der Bewerber zusammen mit der Motivation in einem Schreiben im Umfang von ca. einer Seite (Motivationsschreiben) darzulegen hat. Kriterien für die fachbezogene Eignung sind insbesondere der Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 1, Thema und Note der Bachelor-Arbeit, sowie sonstige Aspekte wie beispielsweise Berufserfahrung oder Auslandsstudium.



## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2016 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2017.

Wiesbaden, den 18.10.2016

Prof. Dr. Patrick Griesar  
Dekan/in des Fachbereich Wiesbaden  
Business School

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsident/in der Hochschule  
RheinMain